

► Häusliches Arbeitszimmer

Wann ist einem selbstständigen Therapeuten ein anderer Arbeitsplatz in seiner Praxis zuzumuten?

| Damit die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zumindest mit 1.250 EUR berücksichtigt werden können, darf der Steuerpflichtige keinen zumutbaren anderen Arbeitsplatz haben. Das FG Sachsen-Anhalt (1.3.16, 4 K 362/15) geht sehr konkret auf den Aspekt der Zumutbarkeit am Beispiel eines Logopäden ein und erkennt letztlich das häusliche Arbeitszimmer an. |

Der BFH (26.2.14, VI R 40/12, BStBl II 14, 568) hält einen anderen Arbeitsplatz für zumutbar, wenn ihn der Steuerpflichtige „in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann“. Denn dann ist der Steuerpflichtige nicht auf das häusliche Arbeitszimmer angewiesen. Für diese Tatsachenfeststellung sind verschiedene Anhaltspunkte maßgeblich. So kommt es darauf an, wie der Arbeitsplatz beschaffen ist (Größe, Lage, Ausstattung) und wie die Nutzungsbedingungen aussehen (Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, Verfügbarkeit des Arbeitsplatzes bzw. Zugang zum Gebäude etc.). Das FG Sachsen-Anhalt ist danach überzeugt, dass dem Logopäden in keiner seiner beiden Praxen adäquate Büroräume zur Verfügung stehen:

- Die Räume der einen Praxis sind 47 km (ca. eine 3/4 Stunde Fahrtdauer) von der Wohnung entfernt. Sie werden von einer Angestellten mit fachlicher Leitung genutzt. Der Logopäde hingegen ist kaum dort.
- Die Praxis am Wohnort hat Betriebsräume, die nur eingeschränkt für andere Tätigkeiten nutzbar sind. Dort sind drei Angestellte beschäftigt, so dass die Räume dauerhaft genutzt werden.
- Das FG gesteht dem Logopäden auch zu, dass es mit Blick auf das Praxis-konzept schwierig ist, für bestimmte Bürotätigkeiten (z.B. Patienten- oder Lohnabrechnungen) die erforderliche Vertraulichkeit zu wahren. Entsprechender Schriftverkehr und notwendige Akten können nicht oder nur sehr begrenzt offen in der Praxis aufbewahrt werden. So z.B. hat die Praxis keine Empfangskraft. Die Patienten nehmen zu ihren Therapiezeiten selbstständig in der Diele Platz. Dieses offene Konzept erschwert die zu wahren- de Vertraulichkeit in einem weiteren Maße.

PRAXISHINWEIS | Nach Meinung des FG kann der Steuerpflichtige nicht darauf verwiesen werden, die Bürotätigkeiten in den Abendstunden oder am Wochenende außerhalb der Praxisöffnungszeiten in der Praxis auszuführen. Das FG sieht eine solche Anforderung an Steuerpflichtige als „unzumutbar“ an. Da aber die Frage der Zumutbarkeit der Nutzung betrieblicher Räume durch Selbstständige außerhalb der üblichen Praxiszeiten vom BFH nicht abschließend entschieden worden sei, hat das FG die Revision nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Anforderungen
des BFH an die
Zumutbarkeit

Zu weit weg

Zu viel Betrieb

Zu offen